



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-20001/0069-II/B/2017**

Wien, 7.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13082/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Einleitend möchte ich zu den „Kosten“ der Selbstverwaltung Folgendes anmerken:

Die gesetzliche Sozialversicherung in Form der Selbstverwaltung zu führen ist eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, stellt sie doch eine kostengünstige Organisationsform dar - bei Wahrung einer möglichst großen Versichertennähe.

Ich darf an dieser Stelle daher darauf hinweisen, dass die Gesamt-Verwaltungsaufwendungen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung lediglich 1,90 % betragen (gemessen an den Beitragseinnahmen). Lediglich 0,24 % davon (insgesamt also 0,005 % der Beitragseinnahmen) entfallen auf die „Selbstverwaltung“. Die absoluten Kosten der Selbstverwaltung belaufen sich etwa im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt auf € 764.610,60 (bei einem Ein- und Ausgabenvolumen von jeweils knapp € 34 Mrd.).

Grundsätzlich erhalten Mitglieder der Selbstverwaltung kein Entgelt für ihre Tätigkeit.

Sie erhalten lediglich ein Sitzungsgeld (Wert 2017: € 41,- / Sitzungstag) sowie den Ersatz der Reisekosten. Eine monatliche Entschädigung (aber kein Sitzungsgeld) erhalten lediglich die leitenden Mitglieder der Selbstverwaltung (also: Obleute und deren StellvertreterInnen, Vorsitzende samt StellvertreterInnen der Kontrollversammlung sowie der Landesstellenauschüsse). Die Höhe dieser monatlichen Entschädigungsleistung bemisst sich am Bezug eines Abgeordneten zum NR (aktuell: € 8.755,80 14x pro Jahr), wobei die höchste Funktionsgebühr 40 % dieses Betrages nicht überschreiten darf (siehe § 420 Abs. 5 ASVG sowie konkret die

Funktionsgebühren- und Sitzungsgeldverordnung).

Diese höchste Entschädigung gebührt lediglich Funktionären der Träger in Gruppe 1 (Hauptverband, PVA, AUVA, SVA, SVB, BVA, VAEB und GKKs über 400.000 Versicherte). So erhält etwa der Obmann der Pensionsversicherungsanstalt eine monatliche Entschädigung von aktuell € 4.086.- (12x pro Jahr). Ein Betrag, der bei objektiver Betrachtung, als sehr gering anzusehen ist (im Vergleich zu den jährlichen Beitragseinnahmen bzw. Pensionszahlungen – siehe oben). Die geringe Höhe dieser Entschädigungen stammt noch aus einer Zeit, in der die Zahl der Träger beträchtlich höher war als heute und diese Funktionen in Teilzeit ausgeführt werden konnten. Ob diese Entschädigung der mit der Funktion verbundenen Verantwortung adäquat ist, sei daher dahingestellt.

Das Thema der Verwaltungskosten (und Kosten der Selbstverwaltung verstehen sich, wie dargelegt, als Teil der Gesamt-Verwaltungskosten) wird im Übrigen selbstverständlich auch in der aktuell in Ausarbeitung befindlichen „Effizienzstudie“ hinreichend beleuchtet werden, um hier eine objektive Diskussionsgrundlage basierend auch auf entsprechenden internationalem Benchmarks herzustellen.

Auf die Beantwortung der Anfrage bezogen, gibt es von meiner Seite zwei Einschränkungen:

Die Zuständigkeit der Selbstverwaltung bei den Sonderversicherungsträgern umfasst alle Versicherungszweige. Eine Trennung ist nicht möglich. Bezuglich der Sonderversicherungsträger darf ich daher auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr.13079/J durch die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen verweisen.

Laut § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und den Hauptverband – Rechnungsvorschriften (RV) sind die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer. Entsprechend dazu erfolgt in der nachstehenden Beantwortung die Darstellung erst ab dem Geschäftsjahr 2010.

**Frage 1:****PVA**

€	a.	b.	c.
Jahr	Reise- und Aufenthaltskosten	Funktionsgebühren*)	Sitzungsgelder
2010	13.129,88	91.392,00	4.674,00
2011	9.622,88	91.514,84	4.553,67
2012	7.816,91	91.392,00	4.528,34
2013	8.638,03	93.024,00	4.049,50
2014	10.074,52	94.512,00	4.753,33
2015	9.242,73	85.968,84	4.846,68
2016	12.213,95	71.104,54	5.357,34

\*) Funktionsgebühren für Generalversammlung und Vorstand

**HVB - Trägerkonferenz**

€	a.	b.	c.
Jahr	Reise- und Aufenthaltskosten	Funktionsgebühren	Sitzungsgelder
2010	29.629,04		6.143,00
2011	25.224,09		6.498,00
2012	22.518,25	keine	6.080,00
2013	17.787,81		6.630,00
2014	23.195,55		6.040,00
2015	20.269,43		7.440,00
2016	19.790,57		6.601,00

**Frage 2:****PVA**

€	a.	b.	c.
Jahr	Reise- und Aufenthaltskosten	Funktionsgebühren*)	Sitzungsgelder
2010	5.910,66		3.534,00
2011	5.337,07		2.926,00
2012	5.871,20		2.774,00
2013	6.085,75		2.574,00
2014	6.581,51		2.840,00
2015	8.870,44		3.200,00
2016	8.063,77		3.280,00

\*) Funktionsgebühren sind in den unter Pkt.1b ausgew. Werten enthalten

**HVB - Verbandsvorstand**

Jahr	a.	b.	c.
	Reise- und Aufenthaltskosten	Funktionsgebühren	Sitzungsgelder
2010	23.917,83	243.968,12	836,00
2011	10.369,56	249.349,08	1.254,00
2012	9.374,21	254.717,01	1.102,00
2013	22.771,39	259.227,48	780,00
2014	17.124,24	258.630,70	480,00
2015	23.106,35	259.143,64	960,00
2016	30.390,03	272.364,00	574,00

**Frage 3:****PVA**

Jahr	a.	b.	c.
	Reise- und Aufenthaltskosten	Funktionsgebühren	Sitzungsgelder
2010	2.464,77	34.272,00	2.014,00
2011	2.105,46	34.302,71	1.862,00
2012	2.059,64	34.272,00	1.444,00
2013	1.912,20	34.884,00	1.365,00
2014	979,70	35.436,00	1.040,00
2015	1.332,18	36.036,00	1.440,00
2016	2.448,20	36.468,00	2.009,00

**Frage 4:****PVA**

Jahr	a.	b.	c.
	Reise- und Aufenthaltskosten	Funktionsgebühren	Sitzungsgelder
2010	2.915,56	246.672,00	3.078,00
2011	2.617,00	246.770,26	3.002,00
2012	1.898,22	246.672,00	2.774,00
2013	1.609,60	251.100,00	3.236,00
2014	1.669,36	252.609,44	2.920,00
2015	1.403,70	255.145,20	2.800,00
2016	4.993,05	262.548,00	3.731,00

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



